

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Finanz- und Beteiligungsausschuss

Datum

16.09.2026

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
im Bereich der Förderung von Kindern in
Tageseinrichtungen

Gesetzliche Grundlage:

§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 SächsGemO
Hauptsatzung des Landkreises Zwickau
SGB VIII

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Jugendamt

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Beteiligungsausschuss beschließt für das Haushaltsjahr 2026 im Ergebnishaushalt überplanmäßige Aufwendungen und im Finanzhaushalt überplanmäßige Auszahlungen für den Deckungskreis Kindertagesstätten/Tagespflege in Höhe von **688.200 Euro**. Diese setzen sich zusammen aus:
 - a) **539.600 Euro** in den Unterproduktkonten 36110102.4331514/7331514
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) – Tageseinrichtungen – Übernahme § 22 SGB VIII
 - b) **148.600 Euro** in den Unterproduktkonten 31310116.4331521/7331521
Leistungen für ukrainische Flüchtlinge - andere Bereiche – Tageseinrichtungen – Übernahme
§ 22 SGB VIII - Asylbewerber
2. Der Finanz- und Beteiligungsausschuss beschließt die Deckung der Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt aus Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen in Höhe von 688.200 Euro im Unterproduktkonto 34110101.4339900/7339900 (Unterhaltsvorschussleistungen – sonstige soziale Leistungen).

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Mehlhorn, Dirk

Amtsleiter Rechtsamt
Amtsleiter Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Begründung:

Im Deckungskreis 1243 des Ergebnishaushaltes und 2243 des Finanzhaushaltes sind die Unterproduktkonten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege nach dem SGB VIII zusammengefasst. Sie enthalten:

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) in Form
 - o der Übernahme von Elternbeiträgen an Kindertagesstätten
 - o der Erstattung von Absenkungsbeträgen an Kindertagesstätten
- Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

Zu den benannten Leistungsbereichen haben jeweils die Einwohner des Landkreises, Asylbewerber und ukrainische Flüchtlinge Zugang.

Unter den Absenkungsbeträgen subsummiert man die durch den Landkreis Zwickau ganz oder teilweise übernommenen Elternbeiträge für Alleinerziehende und Geschwisterkinder nach § 15 SächsKitaG. Für die Übernahme des Elternbeitrages sowie die Höhe und Ermittlung der Absenkungsbeträge gelten die Regelungen der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege vom 13.09.2019.

Im Zuge der Haushaltsdurchführung und -überwachung der benötigten finanziellen Mittel 2026 ist festzustellen, dass die Haushaltsansätze im Deckungskreis 1243/2243 nicht ausreichend sein werden.

Die fortgeschriebenen Aufwendungs- bzw. Auszahlungsplanansätze 2026 im Deckungskreis 1243/2243 betragen jeweils 9.185.400 Euro. Diese Ansätze müssen nach der aktuellen Prognose um weitere überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 688.200 Euro erhöht werden.

Im Einzelnen stellen sich die Auszahlungen und Aufwendungen wie folgt dar [in EUR]:

Produkt- unter- gruppe	Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz 2026	Prognose Juni 2026	Mehr- /Minderbedarf	Im Deckungs- kreis bestehender Mehrbedarf
3611	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	8.817.300	9.356.900	539.600	539.600
3131	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsg esetz	368.100	516.700	148.600	148.600
DK	Summe	9.185.400	9.873.600	688.200	688.200

Die Gründe für die beantragten überplanmäßigen Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen sind:

a) Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Die Mehrbedarfe stellen sich wie folgt dar:

In der Haushaltsplanung für 2025 wurde

- a) von 8.285 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 610 Euro pro Jahr für die Erstattung von Absenkungsbeträgen für Einwohner des Landkreises,
- b) von 2.630 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.269 Euro pro Jahr für die Übernahme von Elternbeiträgen für Einwohner des Landkreises,
- c) von 261 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 454 Euro pro Jahr für die Erstattung von Absenkungsbeträgen für Asylbewerber,
- d) von 150 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.221 Euro pro Jahr für die Übernahme von Elternbeiträgen für Asylbewerber

ausgegangen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes (1. Quartal 2024) wurde weiterhin davon ausgegangen, dass sich die Fallzahlen entlang der Bevölkerungsprognose im relevanten Altersbereich von 0 bis 6 Jahren nach unten entwickeln würden.

Bis einschließlich Juni 2026 haben sich jedoch deutliche Kostensteigerungen und/oder Fallzahlsteigerungen ergeben. So sind

- a) 8.139 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 617 Euro pro Jahr für die Erstattung von Absenkungsbeträgen für Einwohner des Landkreises,
- b) 2.972 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.230 Euro pro Jahr für die Übernahme von Elternbeiträgen für Einwohner des Landkreises,
- c) von 262 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 559 Euro pro Jahr für die Erstattung von Absenkungsbeträgen für Asylbewerber,
- d) von 163 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.318 Euro pro Jahr für die Übernahme von Elternbeiträgen für Asylbewerber

zu verzeichnen.

Es bleibt festzuhalten, dass die ursprünglichen Planungsannahmen zur Entwicklung der Fallzahlen und der Höhe des Elternbeitrages weitestgehend nicht eingetreten sind.

Der Landkreis Zwickau übernimmt seit dem 01.08.2019 auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt neugefassten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII den Elternbeitrag, wenn dieser den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und zwar

- vollständig, wenn die Voraussetzungen des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vorliegen, d.h.
- Eltern oder Kind erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch (SGB II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (SGB XII),
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
- Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG),

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- wenn das Einkommen unter der Einkommensgrenze nach
- § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII, Sozialhilfe) liegt,
- teilweise,
- wenn das Einkommen über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt, wobei der hinausgehende Betrag als Eigenanteil durch die Eltern aufzubringen ist.

Demnach nehmen neben den Bevölkerungsentwicklungen insbesondere die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (SGB II), der Sozialhilfeempfänger (SGB XII) und der Wohngeldbezug (WoGG) Einfluss auf die Menge der Anspruchsberechtigten für Leistungen nach § 22 SGB VIII.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (SGB II) sowie der Leistungsbezieher nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII verzeichnete im auswertbaren zurückliegenden 5-Jahres-Zeitraum einen leichten Zuwachs. Im Mittel stieg die Anzahl der Leistungsbezieher um 1,3%.

(Quelle: Sächsisches Landesamt für Statistik – Statistik zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe, Stand 31.12.2024).



Die Anzahl der Anspruchsberechtigten auf Übernahme des Elternbeitrages wurde durch die Reform des Wohngeldgesetzes (WoGG) mit Wirkung ab 01.01.2023 zuletzt stark beeinflusst. Die Einkommensgrenzen wurden darin so angepasst, dass mehr Geringverdiener als zuvor Anspruch auf Wohngeld haben. In der Folge stieg die Zahl der Wohngeldhaushalte im Landkreis von 4.070 im Jahr 2022 sprunghaft auf 7.580 in 2023 bzw. 7.515 in 2024 (Quelle: Sächsisches Landesamt für Statistik – Bericht zu Wohngeld im Freistaat Sachsen, Stand 31.12.2024).

Die Auswirkung auf die Antragsgewährung von Elternbeitragsübernahmen trat verzögert ein, sodass diese Entwicklung zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2025/26 noch nicht berücksichtigt wurde.

Auf die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages kann der Landkreis keinen direkten Einfluss nehmen. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung der Stadt oder Gemeinde über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie in Kindertagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).

In die Ermittlung des Elternbeitrages fließen nach den Bestimmungen des SächsKitaG die dortigen Finanzierungsschlüssel, die Kinderzahlen in den Betreuungsformen Krippe, Kindertagesstätte und Hort sowie die einrichtungsbezogenen Betriebskosten ein. Bei der Festlegung des kommunalen Anteils bestehen für die Städte und Gemeinden Gestaltungsspielräume, die ebenfalls die Höhe des Elternbeitrages bewegen. In der Vorausschau werden steigende Elternbeiträge erwartet, deren Ausgangspunkt in der Umsetzung tariflicher Lohnabschlüsse und damit steigenden Personal-kosten liegen, stetig steigenden Betriebskosten sowie abnehmenden Gestaltungsmöglichkeiten in den Haushalten der Städte und Gemeinden zu suchen ist. Für Prognose wurde mit einem durchschnittlichen Steigerungssatz von 2% bezogen auf die Ist-Fallkosten des Jahres 2025 kalkuliert.

Abrechnungsbedingt geht die überwiegende Mehrzahl der Trägerrechnungen für Absenkungsbeträge für das Quartal 4 des Vorjahres erst in Quartal 1 und 2 des laufenden Jahres ein.

Im Anordnungsstand des Jahres 2026 befindet sich daher ein Rechnungsvolumen von insgesamt 377.795,78 EUR mit Leistungsbezug aus 2025. Demgegenüber steht eine dafür gebildete Rückstellung in Höhe von 340.000 EUR, so dass in der Saldierung ein Aufwand von 37.795,78 EUR aus dem Vorjahr zu ungeplanten Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt führen.

Weiterhin können Leistungsberechtigte ihren Antrag bis zu 4 Jahre rückwirkend stellen. Im Anordnungsstand des Jahres 2026 befindet sich daher ein Leistungsvolumen von 183.088,13 EUR mit einem Leistungsbezug zu 2025 oder Vorjahren, die zu ungeplanten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen führen.

In der Vorausschau entstehen bis Jahresende 2026 Mehraufwendungen und -auszahlungen in Höhe von 539.600 EUR.

**b) Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz
– Leistungen für ukrainische Flüchtlinge – andere Bereiche**

Die Ausführungen zur Entwicklung in den Fallzahlen und der Entgeltentwicklung sind gleichlautend auch für den hier betrachteten Bereich anwendbar.

Die Mehrbedarfe stellen sich wie folgt dar:

In der Haushaltsplanung für 2026 wurde

- e) von 62 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 218 Euro pro Jahr für die Erstattung von Absenkungsbeträgen,
- f) von 340 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.045 Euro pro Jahr für die Übernahme von Elternbeiträgen

ausgegangen.

Bis einschließlich Juni 2026 haben sich deutliche Kostensteigerungen und/oder Fallzahlsteigerungen ergeben. So sind

- e) 51 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 366 Euro pro Jahr für die Erstattung von Absenkungsbeträgen,
- f) 373 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.350 Euro pro Jahr für die Übernahme von Elternbeiträgen

zu verzeichnen.

Abrechnungsbedingt geht die überwiegende Mehrzahl der Trägerrechnungen für Absenkungsbeträge für das Quartal 4 des Vorjahres erst in Quartal 1 und 2 des laufenden Jahres ein. Im Anordnungsstand des Jahres 2026 befindet sich daher ein Rechnungsvolumen von insgesamt 3.412,40 EUR mit Leistungsbezug aus 2025 ohne eine dafür gebildete Rückstellung, so dass ein Aufwand in gleicher Höhe zu ungeplanten Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt führt.

Weiterhin können Leistungen auf Antrag bis zu 4 Jahre rückwirkend übernommen werden. Im Anordnungsstand des Jahres 2026 befindet sich daher ein Leistungsvolumen von 18.160,61 EUR mit einem Leistungsbezug zu 2025 oder Vorjahren, die zu ungeplanten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen führen.

In der Vorausschau entstehen bis Jahresende Mehraufwendungen in Höhe von 148.600 EUR.

Deckungsquellen

Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Bereich Unterhaltsvorschussleistungen (UVG).

Den zur Deckung herangezogenen Minderaufwendungen in Höhe von 1.385.200 Euro im UVG stehen Mindererträge in Höhe von 1.072.300 Euro gegenüber. Der beantragte überplanmäßige Betrag erhöht sich dadurch nicht, denn eine überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln betrifft ausschließlich die Aufwands- und Auszahlungsseite. Ob Erträge hinter der Planung zurückbleiben, ist – insbesondere im Bereich der Transferaufwendungen/-auszahlungen – dafür ohne Bedeutung. Das Haushaltsergebnis 2026 wird durch die Mindererträge gleichwohl belastet. Hierauf wird nachrichtlich hingewiesen.